

Tischvorlage Nr. IX/1340

öffentlich

Amt 32 - Einwohner und Ordnung
Sachbearbeiter/-in Michael Beyer
Berichterstatter/-in Thomas Dückers

Beratungsfolge

Gremium
Wahlausschuss

Sitzungsdatum
30.07.2020

TOP-Nr. 4

Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am 13.09.2020

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt, die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der

- Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU),
- Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD),
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die Partei)

nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) zuzulassen.

Sachdarstellung/Begründung:

Durch amtliche Bekanntmachung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Korschebroich am 30. Januar 2020 hat der Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen (zunächst) bis zum 59. Tag vor der Wahl aufgefordert. Die Ausschlussfrist endete mithin zunächst am 16. Juli 2020, 18.00 Uhr.

Aufgrund der Änderung der maßgeblichen Fristen durch das „Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020“ vom 29. Mai 2020 wurde die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen um 11 Tage verlängert. Wahlvorschläge waren nunmehr bis zum 48. Tag vor der Wahl (= 27. Juli 2020), 18.00 Uhr, einzureichen.

Gleichzeitig wurde mit diesem Gesetz die Zahl eventuell beizubringender Unterstützungsunterschriften für sog. „Neu-Parteien“ gesenkt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin einreichen wollen.

Diese neuen Vorgaben für die Einreichung von Wahlvorschlägen wurden am 4. Juni 2020 erneut im Amtsblatt der Stadt Korschenbroich amtlich bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss muss spätestens bis zum 5. August 2020 (= 39. Tag vor der Wahl) über die Gültigkeit der Wahlvorschläge entscheiden (§ 18 Abs. 3 KWahlG).

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Neben den Mitgliedern des Wahlausschusses wurden gemäß § 28 KWahlO die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung eingeladen.

Für die Fertigung der Niederschrift über diese Sitzung ist ein Formblatt nach Anlage 16 zur KWahlO nach den besonderen Vorschriften des § 28 Abs. 6 sowie den darauf verweisenden § 31 Abs. 5 KWahlO vorgeschrieben. Diese Niederschrift ist vom Wahlleiter, Schriftführer und von allen anwesenden Beisitzern zu unterzeichnen.

Voraussetzungen für die Aufstellung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Die Wahlvorschläge müssen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist d. h. bis **zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr** eingegangen sein.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden.

Zu allen Wahlvorschlägen sind die Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen der Kandidaten nach vorgeschriebenem Muster einzureichen.

Den Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen müssen zusätzlich die Niederschriften der Mitgliederversammlungen, in denen über die Kandidatur beschlossen wurde, und die Versicherungen an Eides Statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Personen in der vorgeschriebenen Form beigefügt werden.

Parteien und Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Stadtrat, im Kreistag, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus NRW im Bundestag vertreten sind, und Einzelbewerber müssen für die Kandidatur **126** Unterstützungsunterschriften nachweisen. Diese Parteien und Wählergruppen müssen zudem einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm mit der Einreichung der Wahlvorschläge nachweisen oder entsprechende Nachweise beim Bundeswahlleiter einreichen.

Vorliegende Wahlvorschläge:

Alle Wahlvorschläge sind innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (27. Juli 2020, 18.00 Uhr) eingegangen. Zu allen Wahlvorschlägen wurden die Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen der Kandidaten sowie die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und Versicherungen an Eides Statt in der vorgeschriebenen Form eingereicht.

Bis zur Einladungsfrist zur Sitzung dieses Wahlausschusses wurden Wahlvorschläge folgender Parteien und Wählergruppen eingereicht:

CDU

Der Wahlvorschlag der CDU wurde am 6. Juli 2020 eingereicht.

Bei der Vorprüfung waren keine Mängel zu erkennen.
Der Wahlvorschlag wurde vollständig und richtig eingereicht.

SPD

Der Wahlvorschlag der SPD wurde am 25. Februar 2020 eingereicht.

Bei der folgenden Vorprüfung waren keine Mängel zu erkennen
Der Wahlvorschlag wurde vollständig und richtig eingereicht.

Die Partei

Der Wahlvorschlag der Partei „Die Partei“ wurde am 23. Juli 2020 eingereicht.

Da die Partei „Die Partei“ nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Korschenbroich, Kreistag des Rhein-Kreises Neuss, im Landtag NRW oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten ist, sind mit dem Wahlvorschlag mindestens 126 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Korschenbroicher Bürgerinnen und Bürgern einzureichen. „Die Partei“ hat hier 147 gültige Unterstützungsunterschriften vorgelegt, mehr als gefordert. Die Partei hat zudem bereits beim Bundeswahlleiter die notwendigen Nachweise eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstands, einer schriftlichen Satzung und eines Programms erbracht, so dass diese Unterlagen mit dem Wahlvorschlag nicht beizubringen waren.

Bei der folgenden Vorprüfung waren keine Mängel zu erkennen
Der Wahlvorschlag wurde vollständig und richtig eingereicht

Zusammenfassung:

Die eingereichten Wahlvorschläge sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage (Auflistung der eingereichten Wahlvorschläge) beigefügt.

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch das Wahlamt sind die eingegangenen Wahlvorschläge in vollem Umfang als gültig anzusehen.

In allen Fällen konnte durch das Wahlamt die Wählbarkeit der zur Wahl aufgestellten Kandidaten bestätigt werden.

Dem Wahlausschuss werden alle eingegangenen Wahlvorschläge im Original in der Sitzung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Wahlausschuss entscheidet dann über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlvorschlags. Vor der Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Änderung oder Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nach der Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 S. 3 KWahlG).

Der Wahlleiter verkündet im Anschluss an die Beschlussfassung die Entscheidung des Wahlausschusses, begründet sie kurz und weist auf die Beschwerdemöglichkeit hin (§ 28 Abs. 5 KWahlO).

Gegen eine Zurückweisung eines Wahlvorschlags durch den Wahlausschuss der Stadt kann beim Wahlausschuss des Kreises innerhalb von drei Tagen nach Verkündung der Entscheidung in der Sitzung des Wahlausschusses Beschwerde eingelegt werden (§ 18 Abs. 4 KWahlG). Da die Dreitages-Frist am 2.8.2020, d.h. an einem Sonntag endet, wird sie nach den Bestimmungen über die Berechnung von Fristen im Verwaltungsverfahrenrecht bis Montag, den 3.8.2020, verlängert. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags, der Wahlleiter und die Aufsichtsbehörde

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Anlagen:

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

Mitgezeichnet von

Dückers, Thomas

Beyer, Michael